

Furzer 30 Nummern

VI. 4^o 21^h

(2, 4g^{ab})



Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg
auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

SESTE, auch Hochgelahrte Rätthe, Liebe Betreuer
Demnach bis anhero wahrgenommen worden
welchergestalt wegen des Näher- und Gespilde
Rechtes, auch juris retractus consanguinita-
tis & gentilitii, zwischen Käuffern und Verkäuffern
und deren Anverwandten und Feld-Nachbarn viel Ge-
zäncks, Hader und Strittigkeit unter andern dahero mi-
entstanden, weilien die Alienatores und Verkäuffer
demjenigen, welchem an ein und andern Gut und Stück
das jus retractus, Näher-Recht oder Gespilde gebühret,
solches nicht vorhero angezeiget, oder eine richtige Ant-
wort und Erklärung darüber erwartet, überdieß je zu
weilien

weilen die Beamten oder Gerichts-Herren, mit Ausfer-
gung der Kauff- und Tausch-Briefe sich übereilet, und
ie sämtliche Interessenten über den vorsehenden Con-
tract gegen einander nicht gehöret; Als soll zu Verhü-
ng unnöthigen Streits und kostbarer Proceße, und,
a zumahlen ohne diß der retractus die Freyheit derer
Commerciorum nicht wenig beschneidet, und öftters ei-
en vorsehenden Handel verhindert, einfolglich nach
Möglichkeit einzuschräncken ist, hinführo ein jedweder
Alienator oder Verkäuffer, Krafft dieser Verordnung,
huldig und verbunden seyn, denjenigen, welchem an
en Gute, oder einzelnen Stücke, so an einen Fremden
eräußert werden soll, entweder der nahen Anverwand-
iß und des Gespildes halber, oder sonsten das jus re-
tractus und Näher-Recht zukömmt, jedesmal vor das
Amt oder Gericht, darunter die Güter gehörig, citiren
i lassen, und seine Erklärung, ob er des prætendierten
nd erwiesenen Näher-Rechts oder Gespildes sich ge-
rauchen, und das pretium, so ein Fremder, ohne Trug/
imulation und Gefährde versprochen, auch erlegen,
der seinem Rechte renunciiren wolle, zu verlangen.
Bürde nun hierauf von demselben, wie billig, eine ge-
richtliche

richtliche Erklärung erfolgen, so soll der Beamte od
Gerichts-Herr selbige fleißig registriren, und es alle
dings dabey betwenden lassen, hierauf auch der Contra
geschlossen und ausgefertigt werden. Sollte sich ab
der Näher-Rechter seine positive Erklärung hierauf
thun weigern, wäre ihm vom Amt- oder Gerichtsweg
hierzu eine zweymonathliche Frist zu verstaten, nach d
ren fruchtlosen Ablauf aber, selbiger seines prætendirt
Näher-Rechts verlustig zu erkennen. Daferne au
diese vorgeschriebene Form der gerichtlichen Anbiet- u
Erklärung nicht beobachtet worden, so soll dasjenig
was etwa zwischen denen Interessenten, dieses Punct
halber, ausser Gericht abgeredet, zu Vorkommung u
nöthigen Bezäncks und Streitens, ehe nicht gültig u
kräftig seyn, es werde denn solches in Beyseyn derer g
sammtten Interessenten auf obberührte Maase vor G
richt wiederholet und in des Amts oder Gerichts-Proto
coll einverleibet. Begehren demnach hiermit gnädig
ihr wollet euch also in Zukunft darnach achten, und hie
von denen Beamten, Stadt-Räthen und Vogteyen, z
ihrer ebenmäßigen Nachachtung, Eröffnung thun. Un
hat übrigens, so viel das Näher-Recht ex jure cor
gr

ui betrifft, bey dem Anno 1718. erlassenen Mandat
n nochmahliges Bewenden. Andeme geschicht Un-
e Meinung, und Wir sind euch in Gnaden gewogen.
ildburghausen den 13ten Julii 1740.

Ernst Friedrich, H. z. S.

enen Besten und Hochgelahrten, Unseren lieben Ge-
treuen, zu Unserer Regierung alhier verordneten
Präsident, Råthen und Assessoribus.

Hildburghausen.

Ms 2672a

ULB Halle
004 968 263

3

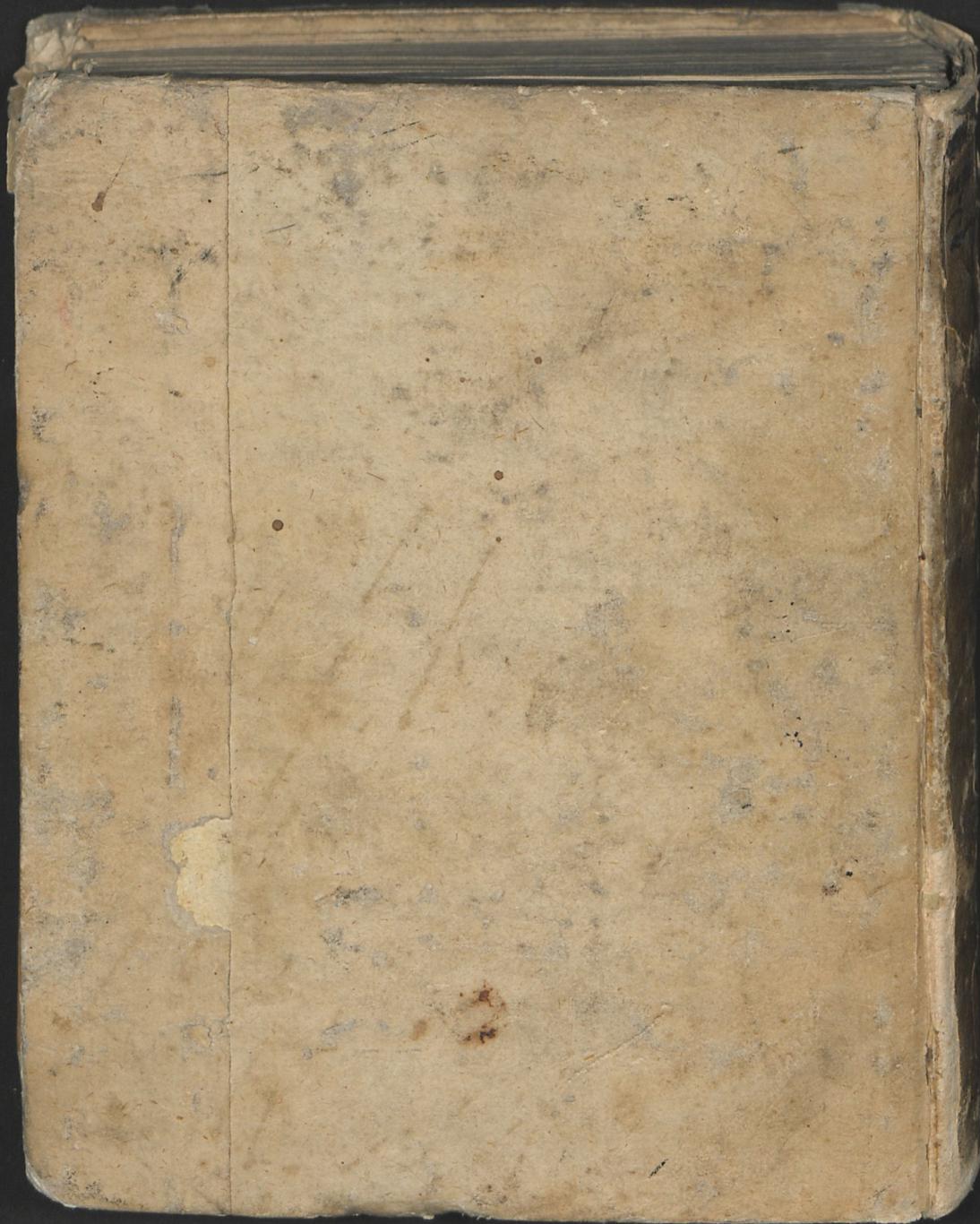


VD77

①

nl







Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg
auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Seste, auch Hochgelahrte Rätthe, Liebe Getreue
Demnach bis anhero wahrgenommen worden
welchergestalt wegen des Näher- und Gespilde
Rechtes, auch juris retractus consanguinita-
tis & gentilitii, zwischen Käuffern und Verkäuffern
und deren Anverwandten und Feld-Nachbarn viel Ge-
zäncks, Hader und Strittigkeit unter andern dahero mi-
entstanden, weilen die Alienatores und Verkäuffer
demjenigen, welchem an ein und andern Gut und Stück
das jus retractus, Näher-Recht oder Gespilde gebühret,
solches nicht vorhero angezeigt, oder eine richtige Ant-
wort und Erklärung darüber erwartet, überdieß je zu
weilen